

**Änderungen an der «Vollzugsverordnung über die Organisation der Stadtverwaltung (VVOS)» vom 13. Dezember 2006 und Änderungen der «Zuständigkeitsordnung der Stadt Winterthur zur kantonalen Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes vom 12. November 1980» vom 4. November 1981:**

<b>Vollzugsverordnung über die Organisation der Stadtverwaltung (VVOS)</b>			
Par.	Titel	Text alt	Text neu
§ 5	Departement Bau	<sup>2</sup> Ämter und Bereiche	<sup>2</sup> Ämter und Bereiche
		b. Tiefbauamt	b. Tiefbauamt
		Aufgaben 1. Planung, Erstellung und Unterhalt von Verkehrs-, Gewässerbauten und Abwasseranlagen (ohne ARA) 2. Verkehrsplanung 3. Entsorgung mit Abfuhrwesen und Deponie (ohne KVA)	Aufgaben 1. Planung, Erstellung und Unterhalt von Verkehrs-, Gewässerbauten und Abwasseranlagen (ohne ARA) 2. <b>Verkehr (Verkehrsplanung, Verkehrsmanagement)</b> 3. Entsorgung mit Abfuhrwesen und Deponie (ohne KVA)
§ 6	Departement Sicherheit und Umwelt	<sup>2</sup> Ämter und Bereiche	<sup>2</sup> Ämter und Bereiche
		a. Stadtpolizei, Aufgaben	a. Stadtpolizei, Aufgaben
		1. Sicherheits-, Verkehrs- und Verwaltungspolizei 2. Ermittlungen 3. Verkehrstechnik und Verkehrssteuerung 4. Betrieb der städtischen Parkhäuser und Parkplätze	1. Sicherheits-, Verkehrs- und Verwaltungspolizei 2. Ermittlungen <del>3. Verkehrstechnik und Verkehrssteuerung</del> 3. Betrieb der städtischen Parkhäuser und Parkplätze

<b>Zuständigkeitsordnung der Stadt Winterthur <del>zur kantonalen Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes vom 12. November 1980</del> betreffend Kantonale Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001</b>			
Artikel	Titel	Text alt	Text neu
Art. 1	Zuständigkeit	Der Erlass dauernder Verkehrsanordnungen und – beschränkungen im Rahmen von § 19 der kantonalen Signalisationsverordnung vom 12. November 1980, ausgenommen Markierungen und Leiteinrichtungen gemäss Art. 72-79 und 82 der Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5. September 1979, ist Sache des Stadtrates. Das Kommando der Stadtpolizei unterbreitet dem Vorsteher des Polizeiamtes nach Anhörung des Verkehrsingenieurs zuhanden des Stadtrates die entsprechenden Anträge.	Der Erlass dauernder Verkehrsanordnungen und – beschränkungen im Rahmen von § <b>27</b> der kantonalen Signalisationsverordnung vom <b>21. November 2001 (KSigV)</b> , ausgenommen Markierungen und Leiteinrichtungen gemäss Art. 72-79 und 82 der Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5. September 1979, ist Sache des Stadtrates. <b>Die Leitung des Tiefbauamts</b> unterbreitet <b>der Leitung des Departements Bau nach Anhörung des Verkehrsingenieurs</b> zuhanden des Stadtrates die entsprechenden Anträge.

**Zuständigkeitsordnung der Stadt Winterthur zur kantonalen Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes vom 12. November 1980 betreffend Kantonale Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001**

Artikel	Titel	Text alt	Text neu
Art. 2	Kompetenzen <del>des Amtsvorstehers</del> der Leitung des Departements Bau	Dem Vorsteher des Polizeiamtes wird übertragen: a) der Vorentscheid über die im Zusammenhang mit Strassenbauprojekten (Neu- und Ausbau) vorgesehenen dauernden Verkehrsanordnungen (§ 13 der kant. Signalisations-Verordnung), b) der strassenverkehrsrechtliche Entscheid betreffend das Anbringen von Strassenreklamen (§ 18 der kant. Signalisations-Verordnung).	Der Leitung des Departements Bau wird übertragen: a) der Vorentscheid über die im Zusammenhang mit Strassenbauprojekten (Neu- und Ausbau) vorgesehenen dauernden Verkehrsanordnungen (§ 19 KSigV), b) der strassenverkehrsrechtliche Entscheid betreffend das Anbringen von Strassenreklamen (§ 26 KSigV).
Art. 3	Kompetenzen der Leitung des Tiefbauamts und des Kommandos der Stadtpolizei	Dem Kommando der Stadtpolizei wird übertragen:	<sup>1</sup> Der Leitung des Tiefbauamts wird übertragen:
		a) der Erlass von vorübergehenden Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zum Sammeln von Erfahrungen (§ 2 der kant. Signalisations-Verordnung);	a) der Erlass von vorübergehenden Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zum Sammeln von Erfahrungen (§ 5 KSigV);
		b) die Vernehmlassung zu Strassenbauprojekten (Neu- und Ausbau) und die Antragstellung zuhanden des Vorstehers des Polizeiamtes betreffend den Vorentscheid über die im Zusammenhang mit den Projekten erforderlichen dauernden Verkehrsanordnungen (§ 13 der kant. Signalisations-Verordnung), die Veröffentlichung obgenannter Verkehrsanordnungen vor Baubeginn, die Stellungnahme zu Hochbauprojekten, in deren Bewilligung verkehrspolizeiliche Auflagen notwendig werden können;	b) die Vernehmlassung zu Strassenbauprojekten (Neu- und Ausbau) und die Antragstellung zuhanden der Leitung des Departements Bau betreffend den Vorentscheid über die im Zusammenhang mit den Projekten erforderlichen dauernden Verkehrsanordnungen (§ 19 KSigV), die Veröffentlichung obgenannter Verkehrsanordnungen vor Baubeginn, die Stellungnahme zu Hochbauprojekten, in deren Bewilligung verkehrsrechtliche Auflagen notwendig werden können;
		c) die verkehrsrechtliche Prüfung von Bewilligungsgesuchen für Strassenreklamen und die Antragstellung an den Vorsteher des Polizeiamtes für den Entscheid zuhanden der Bewilligungsinstanz (§ 18 der kant. Signalisations-Verordnung);	c) die verkehrsrechtliche Prüfung von Bewilligungsgesuchen für Strassenreklamen und die Antragstellung an die Leitung des Departements Bau für den Entscheid zuhanden der Bewilligungsinstanz (§ 26 KSigV);
		d) die Anordnung von Markierungen und Leiteinrichtungen gemäss Art. 72-79 und 82 SSV (§ 1 der kant. Signalisations-Verordnung);	d) die Anordnung von Markierungen und Leiteinrichtungen gemäss Art. 72-79 und 82 SSV (§ 4 KSigV);
		e) die Mitsprache bei der Plangenehmigung von Haltestellen für die Fahrzeuge im öffentlichen Linienverkehr (Art. 107 Abs. 7 SSV	e) die Mitsprache bei der Plangenehmigung von Haltestellen für die Fahrzeuge im öffentlichen Linienverkehr (Art. 107 Abs. 7 SSV und § 20 KSigV);

**Zuständigkeitsordnung der Stadt Winterthur zur kantonalen Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes vom 12. November 1980 betreffend Kantonale Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001**

Artikel	Titel	Text alt	Text neu
		und § 14 der kant. Signalisations-Verordnung);	
		f) der Entscheid über Art, Ausführung und Standort der Signale und Markierungen (§ 7 der kant. Signalisations-Verordnung);	f) der Entscheid über Art, Ausführung und Standort der Signale und Markierungen (§ 10 KSigV);
		g) das Erteilen behördlicher Weisungen an Organisationen und Private in den Fällen von Art. 104 Abs. 5 und Art. 115 Abs. 3 SSV (§ 10 der kant. Signalisations-Verordnung);	g) das Erteilen behördlicher Weisungen an Organisationen und Private in den Fällen von Art. 104 Abs. 5 und Art. 115 Abs. 3 SSV (§ 16 KSigV);
		h) das Erteilen von Weisungen an Bauunternehmer für die Signalisation der Baustellen sowie die Überwachung der Ausführung (Art. 81 SSV und § 9 der kant. Signalisations-Verordnung);	h) das Erteilen von Weisungen an Bauunternehmungen für die Signalisation der Baustellen sowie die Überwachung der Ausführung (Art. 81 SSV und § 15 KSigV);
		i) das Einholen der in § 20 der kant. Signalisations-Verordnung vorgeschriebenen Zustimmung;	i) das Einholen der in § 28 KSigV vorgeschriebenen Zustimmung;
		k) die Entgegennahme allfälliger Weisungen im Sinne von § 25 der kant. Signalisations-Verordnung;	k) die Entgegennahme allfälliger Weisungen im Sinne von § 32 KSigV;
			<sup>2</sup> Dem Kommando der Stadtpolizei wird übertragen:
		l) der Entscheid über die Bewilligung der Verkehrsregelung durch Schüler-, Werk- und Kadettenverkehrsdienste (Art. 67 Abs. 3 SSV und § 17 der kant. Signalisations-Verordnung).	l) der Entscheid über die Bewilligung der Verkehrsregelung durch Schüler-, Werk- und Kadettenverkehrsdienste (Art. 67 Abs. 3 SSV und § 25 KSigV).
Art. 4	Ausführung der Arbeiten	Das Aufstellen und Anbringen sowie der Unterhalt sämtlicher Signale und Markierungen erfolgen arbeits- und kostenmässig auf Weisung des Polizeikommandos durch das Strasseninspektorat. Ausgenommen sind die Verkehrsregelungsanlagen, für deren Erstellung und Unterhalt das Polizeikommando zuständig ist.	Das Aufstellen, Anbringen und der Unterhalt sämtlicher Signale und Markierungen sowie die Erstellung und der Unterhalt der Verkehrsregelungsanlagen erfolgen durch das Tiefbauamt.
<del>Art. 5</del>	Einsprachen	Gegen die Verfügungen gemäss dieser Zuständigkeitsordnung kann innert 20 Tagen nach Publikation Einsprache beim Stadtrat erhoben werden. Beschwerden gegen die Einspracheentscheide sind innert 30 Tagen beim Statthalteramt einzureichen (§ 23 der kant. Signalisations-Verordnung bzw. Art. 106 SSV).*	<del>Gegen die Verfügungen gemäss dieser Zuständigkeitsordnung kann innert 20 Tagen nach Publikation Einsprache beim Stadtrat erhoben werden. Beschwerden gegen die Einspracheentscheide sind innert 30 Tagen beim Statthalteramt einzureichen (§ 23 der kant. Signalisations-Verordnung bzw. Art. 106 SSV).*</del>
Art. 5	Inkrafttreten	Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 4. November 1981 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die	Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 1. März 2019 in Kraft. Auf den

**Zuständigkeitsordnung der Stadt Winterthur ~~zur kantonalen Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes vom 12. November 1980~~ betreffend Kantonale Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001**

Artikel	Titel	Text alt	Text neu
		Ordnung vom 12. November 1964 mit den Änderungen vom 21. Dezember 1967 aufgehoben.	gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung vom <del>4. November 1981</del> aufgehoben.
		Genehmigt von der Polizeidirektion des Kantons Zürich am 18. November 1981.	Genehmigt von der Polizeidirektion des Kantons Zürich am <del>XXX</del> .
		* Zur Vermeidung von Missverständnissen ist zwischen zwei Rechtsmittelverfahren zu unterscheiden: Einerseits können Verkehrsordnungen, welche durch die Stadtpolizei auf Grund von Art. 3 SVG verfügt worden sind, durch Einsprache beim Stadtrat bzw. Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden, wobei der Instanzenzug im normalen Verwaltungsverfahren über den Regierungsrat bis zum Bundesrat führt. Gegen solche Verfügungen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage. Andererseits können Einsprachen bzw. Beschwerden im Sinne von Art. 106 Abs. 1 SSV bzw. § 23 Abs. 1 der kant. Signalisations-Verordnung einzig beim Statthalteramt, welches auf kantonaler Ebene letztinstanzlich entscheidet, eingereicht werden. Hier beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage. Erstinstanzlich entscheidet in diesen Fällen der Stadtrat auf Antrag des Polizeikommandos.	<del>* Zur Vermeidung von Missverständnissen ist zwischen zwei Rechtsmittelverfahren zu unterscheiden: Einerseits können Verkehrsordnungen, welche durch die Stadtpolizei auf Grund von Art. 3 SVG verfügt worden sind, durch Einsprache beim Stadtrat bzw. Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden, wobei der Instanzenzug im normalen Verwaltungsverfahren über den Regierungsrat bis zum Bundesrat führt. Gegen solche Verfügungen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage. Andererseits können Einsprachen bzw. Beschwerden im Sinne von Art. 106 Abs. 1 SSV bzw. § 23 Abs. 1 der kant. Signalisations-Verordnung einzig beim Statthalteramt, welches auf kantonaler Ebene letztinstanzlich entscheidet, eingereicht werden. Hier beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage. Erstinstanzlich entscheidet in diesen Fällen der Stadtrat auf Antrag des Polizeikommandos.</del>

Die Änderungen der Verordnungen treten per 1. März 2019 in Kraft.